



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hinsichtlich der Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Grundimmunisierung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B mit dem 6-fach-Impfstoff im Säuglingsalter nach dem 2+1-Impfschema

Berlin, 29.07.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 08.07.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hinsichtlich der geänderten Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Grundimmunisierung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B aufgefordert.

Mit der vorgesehenen Änderung wird die im Epidemiologischen Bulletin Nr. 26 veröffentlichte Empfehlung der STIKO bezüglich der Umstellung der Grundimmunisierung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B von dem 3+1-Impfschema auf das 2+1-Impfschema nachvollzogen.

Reifegeborene Säuglinge sollen zukünftig mit drei Impfdosen nach dem 2+1-Schema im Alter von 2, 4 und 11 Monaten geimpft werden. Frühgeborene, die vor der vollendeten 37. Schwangerschaftswoche geboren sind, sollen weiterhin mit vier Impfdosen nach dem 3+1-Impfschema im Alter von 2, 3, 4 und 11 Monaten geimpft werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine Änderungshinweise.